

# Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

## Präambel

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Ziffer 9, § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die folgende Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16. August 2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14) zuletzt berichtigt am 20. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr. 17) beschlossen.  
Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.06.15 erteilt.

## Artikel 1

- § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für das Studium des B.A in Slavistik im Hauptfach und im Nebenfach sind Kenntnisse des Englischen auf Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache auf Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens notwendig, die bis zur Orientierungsprüfung nachgewiesen werden müssen.“

- § 3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Im Fach Slavistik als Hauptfach sind insgesamt 99 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS.“

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Erstsprache	1+2	9
SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	9
SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Erstsprache	3+4	9
SLA_BA_05	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_06	Wahlpflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_07	Pflicht	Grundlagenmodul Zweitsprache	5+6	9
SLA_BA_08_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	5+6	9
SLA_BA_08_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul I Literatur- und Kulturwissenschaft <sup>1</sup>	5+6	9

SLA_BA_09_a	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	5+6	9
SLA_BA_09_b	Wahlpflicht	Spezialisierungsmodul II Literatur- und Kulturwissenschaft <sup>1</sup>	5+6	9
SLA_BA_10	Pflicht	Modul Wissenschaftliche Kompetenzen	5+6	6
SLA_BA_11	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

(3) Im Fach Slavistik als Nebenfach sind insgesamt 60 ECTS zu erwerben. Das Studium erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SLA_BA_01	Pflicht	Grundlagenmodul Erstsprache	1+2	9
SLA_BA_02	Pflicht	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	1	9
SLA_BA_03	Pflicht	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	9
SLA_BA_04	Pflicht	Aufbaumodul Erstsprache	3+4	9
SLA_BA_05	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_06	Wahlpflicht	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	3+4	9
SLA_BA_10	Wahlpflicht	Modul Wissenschaftliche Kompetenzen	5+6	6
Summe				60

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-01 vermittelt werden, absolvieren dieses Modul nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden durch den Besuch von zwei Oberkursen der Erstsprache ersetzt. Studierende, die in der Einstufungsprüfung zu Beginn des Studiums in ihrer Erstsprache die Sprachkenntnisse nachweisen, die in SLA-BA-04 vermittelt werden, absolvieren die Module SLA-BA-01 und SLA-BA-04 nicht; die frei werdenden Leistungspunkte werden durch den Besuch des Muttersprachlerkurses und eines Oberkurses in der Erstsprache und des Aufbaumoduls in der Zweitsprache ersetzt.“

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B1 GeR verfügen.“

4. § 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-01 Grundlagenmodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-02 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-03 Grundlagenmodul Literaturwissenschaft

5. § 9 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-05 Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-06 Aufbaumodul Literaturwissenschaft

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- SLA-BA-04 Aufbaumodul Erstsprache bzw. Ersatz nach §3(5)
- SLA-BA-05 Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- SLA-BA-06 Aufbaumodul Literaturwissenschaft“

6. In § 10 Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. Die Modulnoten im Bereich „wissenschaftliche Kompetenzen“ bleiben bei der Berechnung außer Betracht, es sei denn, sie wurden in Fachveranstaltungen integriert erworben.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt ab dem WS 15/16.

Tübingen, den 30.06.15

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor